

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 05 vom 19.02.2010 3. Jahrgang Auflage 1.000 Stück

Rubrik	Seite	Thema / Betreff			
Öffentliche Bekanntmachung	1	Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Meerbusch am 7. Februar 2010			
Öffentliche Bekanntmachung	2	Umlegung Nr. 49- Uerdinger Straße/ Rottstraße Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes			
Öffentliche Bekanntmachung	2	Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung			
Öffentliche Bekanntmachung	2	Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen			
Öffentliche Bekanntmachung	3	Einladung zur Ratssitzung am 25. Februar 2010			
Öffentliche Bekanntmachung	4	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung			
Öffentliche Bekanntmachung	7	Jahresabschluss/Schlussbilanz 2008 und Entlastungserteilung für den Bürgermeister			

Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis der Wahl des Integrationsrates der Stadt Meerbusch am 7. Februar 2010

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Februar 2010 das Ergebnis der Integrationsratswahl festgestellt. Gemäß § 7 Abs. 3 der Wahlordnung der Stadt Meerbusch für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates in Verbindung mit § 35 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und § 63 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gebe ich das Ergebnis der Wahl hiermit bekannt.

In den Integrationsrat wurden gewählt:

Polat, Hayrettin, Schweißer, Buschstraße 1, 40670 Meerbusch

Dr. Hartung, Erhard, Arzt, Bretonenstraße 8, 40670 Meerbusch

Maas, Ingrid, Rechtsanwältin, Carmenstraße 16, 40668 Meerbusch

Eichhorst, Marie-Louise, Hausfrau, Gelderner Weg 4, 40670 Meerbusch

Weihs, Mary Bernadette, Finanzbuchhalterin, Gelderner Weg 2, 40670 Meerbusch

Al Jawhar, Mohamad, Dozent für Massenkommunikation, Moerser Str. 43, 40667 Meerbusch

Häcki, Peter René, Bankkaufmann, Hingstenweg 2, 40670 Meerbusch

Jung, Ariane, Goldschmiedin, Kamperweg 55, 40670 Meerbusch

Bannon, Trevor, Projektmanager, Kamperweg 18, 40670 Meerbusch

Hatzi, **Loukia**, Gastronomin, Meerbuscher Str. 63, 40670 Meerbusch

Gegen die Gültigkeit der Wahl können jeder Wahlberechtigte und alle Bürgerinnen und Bürger des Wahlgebiets sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, also bis zum 18. März 2010, Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meerbusch, den 17. Februar 2010

Der Wahlleiter

gez.

Dieter Spindler Bürgermeister



Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Der Bürgermeister · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 15
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de

www.meerbusch.de - Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1/ Lank-Latum, Gonellastraße 32/34 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse "www.meerbusch.de" eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachung

Umlegung Nr. 49- Uerdinger Straße/ Rottstraße Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes

Der Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch gibt gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBI I S. 2414) in der zuletzt gültigen Fassung ortsüblich bekannt :

Der Umlegungsplan gemäß § 66 BauGB in der Umlegung Nr. 49 – Uerdinger Straße/ Rottstraße – aufgestellt durch Beschluss vom 25.11.2009, ist am 10.02.2010 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Meerbusch, Postfach 1664, 40641 Meerbusch, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen – in Düsseldorf, Neubrückstraße 3. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Meerbusch, den 11.02.2010

Der Geschäftsführer

gez.

Jürgen Gatzlik

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1992 zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPflG).

Alle Personen des <u>Geburtsjahrganges</u> 1992, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPflG

aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Erfassung zu melden.

Stadt Meerbusch
- Fachbereich Bürgerbüro, Sicherheit & Umwelt Gonellastraße 32
40668 Meerbusch

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige, der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausfall durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten zum Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPflG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPflG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Meerbusch, den 09. Februar 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz NW - MG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV.NW. S. 332, ber. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW. S. 263) weist die Meldebehörde (Bürgerbüro) darauf hin:

- In folgenden Fällen besteht das Recht, WIDERSPRUCH gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde zu erheben:
 - a) Übermittlung der Daten im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet (§ 34 Absatz 1b MG NW). Von einem Widerspruch unberührt bleiben Auskünfte aus dem Melderegister, die schriftlich auf dem Postweg oder die schriftlich bei persönlicher Vorsprache des Auskunftsuchenden erteilt werden.

- b) Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen (§ 35 Absatz 1 MG NW).
- Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren (§ 35 Absatz 2 MG NW).
- In folgenden Fällen ist die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde nur mit ausdrücklicher EINWILLIGUNG der Betroffenen zulässig:
 - Weitergabe von Daten über Alters- und Ehejubiläen an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften (z.B. Stadtrat) sowie Presse und Rundfunk (§ 35 Absatz 3 MG NW),
 - b) Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern (§ 35 Absatz 4 MG NW).

Widersprüche gegen die Datenweitergabe und Einwilligungen zur Weitergabe von Daten nehmen die Bürgerbüros der Stadt Meerbusch während der allgemeinen Öffnungszeiten entgegen.

Ein entsprechender Vordruck wird hierfür bereitgehalten.

Gebühren werden nicht erhoben.

Für jede Person ist ein separates Formular auszufüllen. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.

Meerbusch, den 09. Februar 2010

Der Bürgermeister

gez.

Dieter Spindler

Öffentliche Bekanntmachung

EINLADUNG

Am **Donnerstag**, dem 25. Februar 2010, findet um **17.00** Uhr im Foyer des städtischen Meerbusch-Gymnasiums in Meerbusch-Strümp, Mönkesweg 58, eine Sitzung des Rates der Stadt Meerbusch statt, zu der die Bevölkerung der Stadt Meerbusch recht herzlich eingeladen ist.

Tagesordnung

I Öffentliche Sitzung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Änderung der Geschäftsordnung des Rates
- 3. Änderung des Stellenplanes 2010
- Bestellung von Ratsmitgliedern für den Integrationsrat
- Delegation von Vertretern in den Vorstand des Deichverbandes Meerbusch-Lank
- 6. Aufstellung der Nebentätigkeiten
- Antrag der UWG-Fraktion vom 31. Januar 2010 auf Verabschiedung einer Resolution gegen das Kohlekraftwerk Krefeld
- 8. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19. Januar 2010 auf Ausschussumbesetzung
- Antrag der CDU-Fraktion vom 10. Februar 2010 auf Ausschussumbesetzung
- 10. Anfragen
- 11. Bericht der Verwaltung
- 12. Termin der nächsten Sitzung
- 13. Verschiedenes

II Nichtöffentliche Sitzung

- 14. Grundstücksangelegenheit
- 15. Bericht der Verwaltung
- 16. Verschiedenes

Meerbusch, den 17. Februar 2010

gez.

Dieter Spindler Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung und

Bekanntmachung der Haushaltssatzung vom 09. Februar 2010

1. Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.Dezember 2009 (GV. NRW 2009 S. 950) hat der Rat der Stadt Meerbusch mit Beschluss vom 17. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	113.259.875 EUR 123.179.043 EUR
im Finanzplan mit Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	106.236.332 EUR 108.942.748 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.867.860 EUR 18.306.183 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

8.400.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

21.904.750 EUR

festgesetzt.

Seite 5 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 19. Februar 2010

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

9.919.168 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

230 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

400 v.H.

Gewerbesteuer auf

440 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

Beamte können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem kw – Vermerk versehen sind, entfallen diese nach Ausscheiden des Stelleninhabers.

Soweit Stellen im Stellenplan mit einem ku – Vermerk versehen sind, werden sie nach Ausscheiden des Stelleninhabers bewertungsgemäß einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe zugeordnet.

§ 9

- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW unerheblich, wenn sie weniger als 50 % des Ansatzes und weniger als 20.000,00 EUR betragen, oder wenn sie -unabhängig von ihrer Höhe- aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- 2. Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW sind unerheblich, wenn sie weniger als 5.000,00 EUR betragen, oder wenn sie unabhängig von ihrer Höhe aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- 3. Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3 GO NW entscheidet der Kämmerer in unbegrenzter Höhe.
- 4. Soweit im Laufe des Haushaltsjahres über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen erteilt werden müssen, entscheidet im Rahmen der Vorschriften nach § 85 Abs. 1 GO NW

- 4.1. der Kämmerer in unbegrenzter Höhe, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe im Investitionsprogramm enthalten sind, bzw.
- 4.2. der Kämmerer einschließlich 250.000,00 EUR, soweit in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigung erteilt wird, keine Auszahlungen in mindestens gleicher Höhe in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung enthalten sind,
- 4.3. ansonsten der Rat.
- 5. Über über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Rahmen von § 83 Abs. 2 GO NW entscheidet bei Internen Leistungsbeziehungen und Abschlussbuchungen der Kämmerer.
- 6. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3% des Haushaltsvolumens übersteigt.
- 7. Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 2 GO sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen und Auszahlungen bei einzelnen Produkt-/Auftragssachkonten, wenn sie 3% des Haushaltsvolumens übersteigen.
- 8. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Absatz 2 Nr. 3 GO gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 3% der Gesamtauszahlungen des Investitionstätigkeit im Gesamtfinanzplan nicht übersteigen.
- Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. § 41 Abs. 1 h GO i.V.m. § 4 Abs. 4 der GemHVO wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.
 Die Wertgrenze für Investitionen gem. § 14 GemHVO wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Grevenbroich mit Schreiben vom 18. Dezember 2009 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 22.Februar 2010 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude 40667 Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 15, von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 16.00 und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 09. Februar 2010

gez.

Dieter Spindler Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss/Schlussbilanz 2008 und Entlastungserteilung für den Bürgermeister

1. Jahresabschluss/Schlussbilanz 2008 und Entlastungserteilung

Nach § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. 2009 S. 380), hat der Rat der Stadt Meerbusch am 24.September 2009 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss sowie die Schlussbilanz 2008 festgestellt, die sich wie folgt darstellt:

I. AKTIVA

. ,	Anlage	vermön	en		31.12.2008	31.12.2007
٠.	1.1			rmögensgegenstände	112.616,17 €	123.193,26 €
	1.2		nlagen	mogenogegenotande	112.010,17 0	120.100,200
		1.2.1	_	ute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
			1.2.1.1	Grünflächen	84.263.005,38 €	86.656.710,13 €
			1.2.1.2	Ackerland	10.125.975,98 €	9.943.260,74 €
			1.2.1.3		2.065.394,99 €	2.065.401,43 €
			1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	6.258.835,62 €	7.220.240,73 €
		1.2.2		e Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0.200.000,02	
			1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	13.382.602,76 €	13.565.466,32 €
			1.2.2.2	Schulen	109.052.234,47 €	110.602.593,98 €
			1.2.2.3	Wohnbauten	8.289.908,48 €	8.363.884,90 €
			1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	35.642.379,85 €	35.544.687,71 €
		1.2.3	Infrastru	kturvermögen	•	·
			1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	73.535.317,43 €	72.430.054,33 €
			1.2.3.2	Brücken und Tunnel	690.074,45 €	697.706,53 €
			1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00€	0,00€
			1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	89.180.114,63€	90.620.770,78 €
			1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	83.744.199,78 €	86.519.566,86 €
			1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	231.064,61 €	242.833,45 €
		1.2.4	Bauten	auf fremdem Grund und Boden	5.362,53 €	5.912,12€
		1.2.5	Kunstge	genstände, Kulturdenkmäler	7.169,00 €	4.969,00€
		1.2.6	Maschin	nen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.728.986,94 €	3.400.917,10 €
		1.2.7	Betriebs	- und Geschäftsausstattung	2.796.018,42 €	2.472.942,34 €
		1.2.8	Geleiste	te Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.553.745,23 €	4.496.546,48 €
	1.3	Finanz	anlagen			
		1.3.1	Anteile a	an verbundenen Unternehmen	25.233.600,00 €	25.233.600,00 €
		1.3.2	Beteiligu	ungen	474.800,00€	474.800,00€
		1.3.3	Sonderv	vermögen	0,00€	0,00€
		1.3.4	Wertpap	piere des Anlagevermögens	423.592,73 €	423.592,73 €
		1.3.5	Ausleihu	ungen		
			1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	500.000,00€	0,00€
			1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00€	0,00€
			1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00€	0,00€
			1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	2.372.420,43 €	2.605.306,29 €
2.	Umlaut 2.1	fvermög Vorrät				
		2.1.1	Roh-, Hi	ilfs- und Betriebsstoffe, Waren	14.580.513,33 €	16.286.510,06 €
		2.1.2	Geleiste	ete Anzahlungen	0,00€	0,00€
	2.2	Forder	ungen un	d sonstige Vermögensgegenstände		
		2.2.1	Öffentlic	h-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
			2.2.1.1	Gebühren	804.597,76 €	8.594,40 €
			2.2.1.2	Beiträge	152.412,26 €	118.375,35 €
			2.2.1.3	Steuern	656.242,00 €	2.151.193,36 €
			2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	45.568,85 €	180.006,18€
			2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	67.184,60 €	281.464,83 €
		2.2.2	Privatre	chtliche Forderungen		
			2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	36.002,04 €	203.994,80 €
			2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	954,75 €	1.200,00€
			2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	0,00€	0,00€

Seite 8 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 19. Februar 2010

			2.2.2.4 gegen Beteiligungen		0,00€	0,00€
			2.2.2.5 gegen Sondervermöger		0,00€	0,00€
		2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände		8.859,60 €	30.937,66 €
	2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		piere des Umlaufvermögens		0,00€	0,00€
	2.4	Liquide	Mittel		6.386.313,60 €	2.082.507,17€
3.	Aktive	Rechnu	ngsabgrenzung		1.226.327,54 €	1.693.156,07€
				SUMME DER AKTIVA	586.634.396,21 €	586.752.897,09 €

I. PASSIVA

1.	Eigen	kapital	31.12.2008	31.12.2007
	1.1	Allgemeine Rücklage	260.424.995,32 €	260.303.416,93 €
	1.2	davon Deckungsrücklage gem. § 22 Abs. 3 GemHVO	3.020.718,91€	3.170.267,58 €
	1.3	Sonderrücklagen	0,00€	0,00€
	1.4	Ausgleichsrücklage	19.905.970,95€	19.905.970,95€
	1.5	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	984.805,90 €	105.429,53 €
2.	Sonde	erposten		
	2.1	für Zuwendungen	55.841.250,35 €	56.332.473,90 €
	2.2	für Beiträge	60.881.806,10 €	62.648.887,39 €
	2.3	für den Gebührenausgleich	1.011.089,41 €	1.063.334,10 €
	2.4	Sonstige Sonderposten	2.664.238,52 €	2.280.611,71 €
3.	Rücks	stellungen		
	3.1	Pensionsrückstellungen	47.069.345,00 €	45.204.521,00 €
	3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00€	0,00€
	3.3	Instandhaltungsrückstellungen	5.265.893,00 €	6.752.599,00€
	3.4	Sonstige Rückstellungen	12.165.575,40 €	9.255.818,06 €
4.	Verbir	ndlichkeiten		
	4.1	Anleihen	0,00€	0,00€
	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
		4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00€	0,00€
		4.2.2 von Beteiligungen	0,00€	0,00€
		4.2.3 von Sondervermögen	0,00€	0,00€
		4.2.4 vom öffentlichen Bereich	511.582,90 €	533.761,98 €
		4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	103.729.969,57 €	106.970.384,74 €
	4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00€	0,00€
	4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	60.408,72 €	56.022,14 €
	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.912.441,66 €	2.844.207,50 €
	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7.220,81 €	11.263,29€
	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	4.726.535,79 €	3.996.114,28€
5.	Passi	ve Rechnungsabgrenzung	8.471.266,81 €	8.488.080,59€

SUMME DER PASSIVA 586.634.396,21 € 586.752.897,09 €

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Überschuss in Höhe von insgesamt 879.376,37 € wie folgt ab:

gem. Anlage 1

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat durch seinen Vorsitzenden – Herrn van Vreden - am 16.September 2009 folgendes Testat erteilt:

gem. Anlage 2

Der Rat der Stadt Meerbusch hat ferner beschlossen, dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 GO NW für die Haushaltswirtschaft 2008 Entlastung zu erteilen.

Seite 9 Amtsblatt der Stadt Meerbusch vom 19. Februar 2010

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008

Der vorstehende Jahresabschluss / Schlussbilanz 2008 sowie der Beschluss über die Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2008 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Jahresabschluss/Schlussbilanz 2008 und der Beschluss über die Entlastungserteilung können ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude in Meerbusch-Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1, Zimmer 1, in den Räumen der Finanzbuchhaltung eingesehen werden.

Meerbusch, den 16.Februar 2010

gez.

Dieter Spindler Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Meerbusch für den Jahresabschluss zum 31. Dez. 2008

"Wir haben den Jahresabschluss und den Anhang der Stadt Meerbusch unter Beachtung des § 101 GO NRW und unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Stadt zum Bilanzstichtag 31.12.2008 geprüft. Die Aufstellung dieser Unterlagen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der GO NRW liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters. Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie des Lageberichts abzugeben.

Die Prüfung wurde nach § 101 GO NRW unter Beachtung der hergebrachten Grundsätze einer ordnungsgemäßen Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Fehler und Verstöße, die sich auf die Darstellung der durch die Bilanz und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern Vermögensgegenstände, Bilanz und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die abschließende Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Meerbusch. Der Lagebericht steht in Einklang mit der Bilanz, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Meerbusch und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Meerbusch, den 16. Sept. 2009

van Vreden Ausschussvorsitzender

Datum: 18.01.2010

Jahresabschluss

Gesamtergebnisrechnung

Mandant: 801 NKF-Mandant Stadt Meerbusch Haushalt: 800 NKF-Kernhaush. Stadt Meerbusch

2 3 4 5 6 7 8 9	Bezeichnung Steuern und ähnliche Abgaben + Zuwendungen und allgemeine Umlagen + Sonstige Transfererträge + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte + Privatrechtliche Leistungsentgelte	Jahresergebnis 2007 68.743.279,96 7.276.839,87 250.224,63	Fortgeschr. Anšatz des Rechn. Jahres 2008 75.526.495,21	Ist Ergebnis des RechnJahres 2008	Vergl. Ansatz/Ist (Sp.3 - Sp.2) 2008
1 2 3 4 5 6 7 8 9	Steuern und ähnliche Abgaben + Zuwendungen und allgemeine Umlagen + Sonstige Transfererträge + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2007 68.743.279,96 7.276.839,87	2008	2008	2008
2 3 4 5 6 7 8 9	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen + Sonstige Transfererträge + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.276.839,87	75.526.495,21		
3 4 5 6 7 8 9	+ Sonstige Transfererträge + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.276.839,87		78.972.915,20	3.446.419,99
4 5 6 7 8 9	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		7.144.181,00	7.233.474,74	89.293,74
5 6 7 8 9			243.587,66	364.584,88	120.997,22
6 7 8 9	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	21.047.312,24	22,397,925,55	18.998.407,89	-3.399.517,66
7 8 9		838.179,09	786.460,00	790.267,63	3.807,63
7 8 9	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.600.647,59	1.456.020,73	1.309.196,69	-146.824,04
8	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.159.672,88	8.888.972,83	9.995.414,48	1.106.441,65
	+ Aktivierte Eigenleistungen	577.751,61	655.500,00	620.077,42	-35.422,58
	+/- Bestandsveränderungen	······································			
10	= ORDENTLICHE ERTRÄGE	108.493.907,87	117.099.142,98	118.284.338,93	1.185.195,95
11	- Personalaufwendungen	26.056.978,21	27.367.976,11	27.317.522,44	-50.453,67
	- Versorgungsaufwendungen	1.603.357,00	1.650.000,00	1.656.720,00	6.720,00
	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	20.506.122,41	26.148.691,48	26.084.271,17	-64.420,31
	- Bilanzielle Abschreibungen	10.834.365,45	10.415.987,00	10.460.188,19	44.201,19
	- Transferaufwendungen	39.470.670,19	41.389.654,55	41.534.370,60	144.716,05
	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.688.439,24	8.122.334,57	6.437.782,44	-1.684.552,13
	= ORDENTLICHE AUFWENDUNGEN	104.159.932,50	115.094.643,71	113.490.854,84	-1.603.788,87
	=BRQBBNSDBRIAUFBNDBNVBRWALTUNGSTÄTIGKBT	4.333.975,37	2.004.499,27	4.793.484.09	2.788.984,82
	+ Finanzerträge	1.661.205,48	1.615.440,73	1.636.320,88	20.880,15
	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	5.889.751,32	5.992.156,04	5.550.428,60	-441.727,44
	= FINANZERGEBNIS (Zeilen 19 und 20)	-4.228.545,84	-4.376.715,31	-3.914.107,72	462.607,59
	= ORDENTLICHES ERGEBNIS (Zeilen 18 und 21)	105.429,53	-2.372.216,04	879.376,37	3.251.592,41
	+ Außerordentliche Erträge	100.425,00	2.572.210,04	013.370,31	3.231.332,41
	- Außerordentliche Aufwendungen				
	= AUSERORDENTLICHES ERGEBNIS (Zeilen 23 und 24)				
	= JAHRESERGEBNIS (Zeilen 22 und 25)	105.429,53	-2.372.216,04	879.376,37	3.251.592,41